



Beteiligung

Leitlinien mit Rahmenvorgabe

**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V.**

Beteiligung ist stark und macht stark



Inhalt

1.	Vorbemerkung	3
2.	Die Leitlinien des SOS-Kinderdorf e.V. zur Beteiligung	4
2.1	Strategische Aussagen der Vereinsführung	4
2.2	Pädagogische Grundüberlegungen zur Beteiligung	5
2.3	Qualitative Vorgaben der Vereinsführung	7
3.	Rahmenvorgabe des Trägers: „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den SOS-Einrichtungen“	10
3.1	Eckpunkte der Rahmenvorgabe	10
3.2	Verantwortung	11
3.3	Überprüfung	11
Anhang	Rechtliche Grundlagen für Beteiligung	12
	1. Nationales Recht	13
	2. Internationales Recht	14

Verantwortlich für den Inhalt:
SOS-Kinderdorf e.V.
Abteilungen Einrichtungen I + II
Renatastraße 77
80639 München
www.sos-kinderdorf.de

November 2007



**Sag es mir, und ich werde es vergessen.
Zeige es mir, und ich werde mich erinnern.
Beteilige mich, und ich werde es verstehen.**

Laotse

1. Vorbemerkung

Die vorliegenden Leitlinien mit der Rahmenvorgabe geben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in SOS-Einrichtungen eine Orientierung darüber, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im SOS-Kinderdorf e.V. aussehen soll. Hier werden strategische Aussagen der Vereinsführung, pädagogische Grundüberlegungen und qualitative Vorgaben ausgeführt, die von den Einrichtungen bei der Erarbeitung von Umsetzungskonzepten zu berücksichtigen sind. Kernbereich der Leitlinien ist die „Rahmenvorgabe des Trägers zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in SOS-Einrichtungen“ (siehe Punkt 3).

Im Anhang befinden sich einschlägige gesetzliche Grundlagen zum Thema. Ausführliche fachliche Begründungen und „best practice“-Beispiele zur Beteiligung stehen im Intranet unter: „Geschäftsstelle / Einrichtungsabteilungen / Qualitätsstandards / Beteiligung“.

Diese fachlichen Aussagen geben den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. Anregungen, um für sich ein Beteiligungskonzept zu erarbeiten und in der Praxis mit Leben zu füllen. Dabei muss das Rad nicht immer wieder neu erfunden werden. Die Einrichtungen können ihre bereits vorhandenen Qualitätsbausteine zur Beteiligung nutzen und weiterentwickeln.



2. Die Leitlinien des SOS-Kinderdorf e.V. zur Beteiligung

2.1 Strategische Aussagen der Vereinsführung

Der SOS-Kinderdorf e.V. ist ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Grundgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 5, 8, 9, 36 SGB VIII). Zudem verpflichtet sich der Verein zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (siehe Anhang). In der Kinderrechtskonvention wird für Kinder und Jugendliche unter anderem ein Beteiligungsrecht festgeschrieben, das damit den Charakter eines unveräußerlichen Menschenrechtes besitzt. Die Umsetzung dieses Beteiligungsrechtes soll deshalb, selbstverständlich in alters- und entwicklungsabhängigen Beteiligungsformen, gewährleistet werden.

Neben den rechtlichen Grundlagen gibt es für das Thema Beteiligung vor allem pädagogische Grundüberlegungen, die unter Punkt 3 erläutert werden. Zentrale Zielsetzung der Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. ist es, für Kinder und Jugendliche bestmögliche Entwicklungsbedingungen zu schaffen und anregende Lernbedingungen zu bieten. Im Zentrum der pädagogischen Arbeit stehen die Mädchen und Jungen selbst. Aus heutiger fachlicher Sicht ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für deren Entwicklung unabdingbar, denn

- die Art und Weise, wie Kinder beteiligt oder nicht beteiligt werden, beeinflusst sowohl ihre Weltsicht als auch ihr zukünftiges Handeln und Denken maßgeblich und
- die Form der Beteiligung vermittelt, wie Kinder und Jugendliche gesehen werden und wie mit ihnen umgegangen und kommuniziert wird.

Insbesondere sind für den SOS-Kinderdorf e.V. als einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe folgende Erkenntnisse und Überzeugungen relevant:

- Mädchen und Jungen verfügen uneingeschränkt über Rechte, die sie sich nicht verdienen müssen und die nicht an ihre sonstigen Pflichten gebunden sind. Kinderrechte lassen sich nur über den Weg von Beteiligung realisieren.
- Mädchen und Jungen sind prinzipiell in der Lage, ihre Lebenssituation einzuschätzen, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, sich zu ihren Belangen eine eigene Meinung zu bilden und diese zu vermitteln sowie ihr Lebensumfeld mit zu gestalten. Sie wollen deshalb zu Recht bei allen Entscheidungen über ihr Leben mitsprechen und Einfluss auf die Regelungen des Erziehungsalltags in einer Jugendhilfeeinrichtung nehmen. Das Alter und ihre individuellen Fähigkeiten bestimmen den Grad der Beteiligung und die jeweiligen Umsetzungsformen, nicht aber die Frage nach Beteiligung an sich.
- Wie Mädchen und Jungen die erlebte Hilfe und Unterstützung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe beurteilen, hängt wesentlich davon ab, ob sie sich dort als junge Menschen ernst genommen fühlen und inwieweit ihnen Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.
- Kinder und Jugendliche haben das Recht und den Anspruch auf Beteiligung – unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrem Alter und ihrer Individualität. Dies gilt grundsätzlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn Mädchen und Jungen zunächst nicht in der Lage zu sein scheinen, ihre Bedürfnisse und Interessen selbst zu vertreten.
- Beteiligung bedeutet nicht, die Verantwortung der Erwachsenen außer Kraft zu setzen oder die Erwachsenen gar zu Auftragnehmern der Kinder und Jugendlichen zu machen, sondern den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Institution mehr Geltung zu verschaffen.



Im Folgenden wird die besondere Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für den SOS-Kinderdorf e.V. begründet.

Grundsätzlich wird Kindern und Jugendlichen durch Beteiligung die Gelegenheit gegeben, sich mitzuteilen, sodass Erwachsene an ihren Erfahrungen teilhaben können. Gelungene Beteiligung kann Kindern und Jugendlichen ferner das Gefühl vermitteln, dass jemand für sie da ist, sich mit ihnen verbunden fühlt und sie darin bestärkt, ihr Leben selbstständig zu beeinflussen und zu bewältigen.

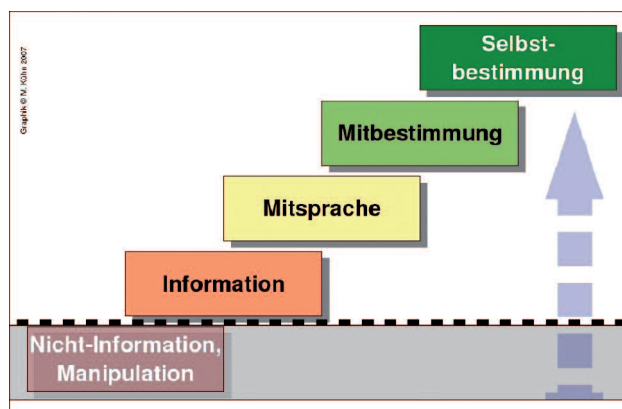
Kinder und Jugendliche werden in SOS-Einrichtungen meist deshalb betreut, weil sie in problematischen Familienkonstellationen leb(t)en oder weil ihre Eltern nicht in der Lage sind, die Erziehungsverantwortung für sie zu übernehmen. Häufig haben diese jungen Menschen von sich das Bild, versagt zu haben, oder das Gefühl, von Erwachsenen nicht verstanden zu werden. Oft tun sie sich schwer damit, gesellschaftliche Normen einzuhalten. Vielfach haben sie massive traumatische Erfahrungen gemacht. Beteiligungsmöglichkeiten bieten diesen Kindern eine wichtige Voraussetzung dafür, wieder „stark“, also selbstbewusst und sicher zu werden.

Beteiligung heißt keinesfalls, Kindern und Jugendlichen all ihre Wünsche – ungeachtet ihrer tatsächlichen Bedürfnisse – zu erfüllen. Die pädagogischen Fachkräfte tragen Verantwortung dafür, die geäußerten Wünsche und die alters- und entwicklungsgemäßen Bedürfnisse gegeneinander abzuwägen. Bei Bedarf werden die Fachkräfte dem Kind erklären, dass seine Wünsche zum Beispiel Regeln, gesellschaftlichen Normen oder gesundheitlichen Bedürfnissen entgegenstehen. Das kann auch bedeuten, Grenzen zu setzen, die dann vor allem eine Schutzfunktion haben.

Der SOS-Kinderdorf e.V. sieht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als wichtigen pädagogischen Grundsatz an. Deshalb legt er im Sinne eines erfolgreichen Qualitätsmerkmals einen verbindlichen Standard zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in seinen Einrichtungen fest (siehe Punkt 3).

2.2 Pädagogische Grundüberlegungen zur Beteiligung

Im Folgenden werden fachliche Begründungen für die Beteiligung, besonders im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ausgeführt. Im pädagogischen Verständnis des SOS-Kinderdorf e.V. bedeutet Beteiligung, Kinder und Jugendliche bei allen persönlichen und das Zusammenleben betreffenden Belangen und Entscheidungsprozessen einzubeziehen.



Wie obenstehendes Schaubild zeigt, gibt es verschiedene Formen der Beteiligung von Information über Mitsprache bis zur Selbstbestimmung, in denen die Entscheidungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene jeweils unterschiedlich ausgeprägt sind.



2.2.1 Beteiligung braucht eine Kommunikation auf gleicher Augenhöhe.

Wie ernst Erwachsene die Beteiligung von Mädchen und Jungen nehmen, drückt sich in der Art und Weise aus, wie sie mit ihnen kommunizieren. Eine Kommunikation auf gleicher Augenhöhe erfordert eine Einrichtungs- beziehungsweise Organisationskultur, in der konsequent versucht wird, von den Interessen und Bedürfnissen des Kindes aus zu denken, und in der prinzipiell ein offenes Miteinander über die Hierarchiestrukturen hinweg möglich ist. Denn nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbst über Mitsprachemöglichkeiten verfügen, können ihrerseits Kinder und Jugendliche beteiligen.

2.2.2 Beteiligung fördert die Selbstbildung.

Ein Ziel von Bildung ist es, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich zu eigenverantwortlichen und selbstständigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Bildung heißt in diesem Sinne immer auch Selbstbildung. Dabei entwickeln Kinder ihr Selbst/-bewusstsein in der Auseinandersetzung mit Menschen in ihrem Umfeld. Beteiligung spielt eine wichtige Rolle als Rahmen und Methode bei der Vermittlung von Bildungsinhalten, damit Mädchen und Jungen förderliche Lernerfahrungen machen und Erkenntnisse über sich und ihre Umgebung gewinnen können in einer Art und Weise, die ihren individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten entspricht. Beteiligung wird aber auch selbst zum Bildungsinhalt, wenn es zum Beispiel um den Erwerb demokratischer Fähigkeiten geht.

2.2.3 Beteiligung fördert das Gefühl, selbstwirksam zu sein.

Ein junger Mensch fühlt sich in der Welt aufgehoben und als Teil von ihr, wenn er davon überzeugt ist, erfolgreich und sinnvoll darin handeln zu können. Diese Selbstüberzeugung können Kinder und Jugendliche entwickeln, wenn sie Einfluss auf die eigene Lebenswelt nehmen oder Veränderungen herbeiführen können. Will man Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer selbstbewussten und zugleich sozial engagierten Persönlichkeit unterstützen, muss man ihnen Möglichkeiten bieten, sich auszuprobieren und Anregung, Eigenaktivität und Selbstbestimmung zu erlernen. Ausgiebige Beteiligungsmöglichkeiten sind dabei unerlässlich.

2.2.4 Beteiligung macht Kinder und Jugendliche stark.

Unter „Resilienz“ wird die Fähigkeit verstanden, mit Belastungen umzugehen und sich trotz bestehender Risikofaktoren positiv und gesund zu entwickeln. Resilienz ist keine stabile Persönlichkeitseigenschaft, sondern ein wichtiges Ergebnis von Lernprozessen. Kinder entwickeln unter konkreten Lebensumständen und durch Schutzfaktoren Kompetenzen, die ihnen helfen, belastende Situationen relativ unbeschadet zu überstehen. Sozialpädagogisches Handeln in der öffentlichen Erziehung kann darauf hinwirken, dass Mädchen und Jungen für sich Schutzfaktoren verfügbar machen. Die Teilhabe an der Gestaltung der eigenen Lebensbedingungen zählt zu den Faktoren, die zu Gesundheit und Wohlbefinden führen. Sie fördert ein positives Selbstgefühl durch die Erfahrungen der eigenen Kompetenz und macht Kinder und Jugendliche stark.

2.2.5 Beteiligung ist Gewaltprävention.

Kinder und Jugendliche, die beteiligt werden und ihre Lebenszusammenhänge mit gestalten, machen die Erfahrung, dass sie eigene Vorstellungen und Ziele zusammen mit ihren Mitmenschen umsetzen können. Sie spüren dabei auch, dass derjenige, der beteiligt sein will, sich mit anderen konstruktiv auseinandersetzen muss. Dabei erlernen Mädchen und Jungen schrittweise Konflikt-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, aber auch Frustrationstoleranz. Wer diese Kompetenzen in sicheren sozialen Beziehungen erwirbt, wird seine Interessen nicht mit Gewalt durchsetzen wollen und ist zugleich besser dafür gewappnet, sich gegen Gewalttätigkeiten anderer zu schützen.



2.2.6 Beteiligung motiviert.

Junge Menschen bilden eine positive Motivation vor allem dann aus, wenn sie Erfahrungen auf drei Ebenen machen: Das Erleben von Autonomie (ich kann selbst etwas entscheiden), das Erleben von Kompetenz (ich kann etwas bewirken und umsetzen) und das Erleben von Zugehörigkeit (ich gehöre dazu und werde wertgeschätzt). Sich beteiligt zu fühlen und zu merken, wesentliche Dinge des eigenen Lebens beeinflussen zu können, werden zu wichtigen „Triebfedern“ menschlichen Handelns.

2.2.7 Beteiligung fördert die Ausbildung moralischer Überzeugungen.

Untersuchungen zur Herausbildung moralischer Überzeugungen belegen, dass Kinder und Jugendliche Normen am ehesten übernehmen, wenn sie selbst

- in den Aushandlungsprozess für normative Vorgaben eingebunden sind, deren Sinn verstehen und
- eine Vorstellung entwickeln, was geschehen würde, wenn diese Normen außer Kraft gesetzt wären.

Wenn ein Kind spürt, was sein Handeln beim Gegenüber auslöst, lernt es, die Grenzen des Anderen zu akzeptieren. Dies ist die Grundlage dafür, gesellschaftliche Regeln anzuerkennen.

2.2.8 Beteiligung ermöglicht Kontrolle über das eigene Leben

Mädchen und Jungen fühlen sich wohl, wenn sie ihr Leben zumindest teilweise kontrollieren und selbst bestimmen können. Für traumatisierte Kinder oder Jugendliche ist diese Erfahrung sogar existenziell. Diese Kinder haben in ihrem Leben Situationen massiver Fremdbestimmung erlebt, die sie extrem bedroht haben. Nach solchen Lebenserfahrungen brechen junge Menschen häufig den Austausch mit ihrer Umwelt ab. Wenn sie jedoch Wahl- und Kontrollmöglichkeiten für ihre Handlungen sowie in der Begegnung mit Erwachsenen in die Hand bekommen, erleben sie, dass Beziehungen nicht nur destruktiv, sondern einschätzbar, vertrauensvoll und tragfähig sein können. Erst dann fühlen sich Kinder und Jugendliche sicher, können sich wieder langsam gegenüber ihrer Umwelt öffnen, mit ihr in Dialog treten und das erlittene Trauma für sich verarbeiten.

2.3 Qualitative Vorgaben der Vereinsführung

„Wir gestalten Lebensräume, in denen sich Menschen angenommen und zugehörig fühlen können. Wir unterstützen und ermutigen sie, ihre eigenen Möglichkeiten und Kräfte zu entdecken, sich zu selbstbewussten und solidarischen Menschen zu entwickeln und selbstbestimmt zu handeln.“

(Leitbild des SOS-Kinderdorf e.V., S. 7)

Als Mitglied in der National Coalition versteht der SOS-Kinderdorf e.V. die UN-Kinderrechtskonvention als verbindliche Grundlage für die Arbeit in seinen Einrichtungen. Beteiligung ist nicht nur ein wichtiger Bestandteil der Konvention, sondern auch zentrale Methode zur Umsetzung von Kinderrechten.

2.3.1 Kinder werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.

Die Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. stellen sicher, dass sie die individuellen Rechte beziehungsweise die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen umsetzen. Außerdem geben sie den jungen Menschen die Möglichkeit, die Qualität der Leistungserbringung zu beeinflussen oder zu korrigieren. Mädchen und Jungen sind Expertinnen oder Experten in eigener Sache. Sie werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt. Verbindliche Beteiligungsverfahren machen dies möglich, zum Beispiel durch



- Informationen an Kinder und Jugendliche über deren Rechte, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten bei der Aufnahme in eine SOS-Einrichtung,
- verbindliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Hilfeplanprozess, beziehungsweise bei der Aushandlung und Vereinbarung von Zielen,
- Möglichkeiten zur Gestaltung der eigenen Privatsphäre und
- Beteiligung an der Formulierung von Haus- und Gruppenregeln.

2.3.2 Beteiligung wird gelernt und bekommt einen definierten Rahmen.

Kinder, die nie die Möglichkeit hatten, sich zu beteiligen, benötigen Unterstützung dabei, dieses zu lernen. Für sie soll ein Rahmen geschaffen werden, in dem sie ihre Meinung äußern und gleichzeitig erleben können, dass ihnen wegen ihrer Meinungsäußerung keine Nachteile entstehen. Nach und nach erfahren die jungen Menschen auf diesem Weg, dass sie für sich und andere etwas bewirken können, wenn sie ihre Meinung kundtun und ihre Interessen vertreten.

Damit bei den Mädchen und Jungen keine Enttäuschungen oder Missverständnisse entstehen, sollen ihnen Form und Umfang der Beteiligung (Information, Mitbestimmung etc.) immer im Voraus erklärt und transparent gemacht werden. Es muss also immer klar sein, ob es zum Beispiel darum geht, die Meinung der Kinder und Jugendlichen vor einer Entscheidung zu hören, oder darum, sie selber etwas entscheiden zu lassen.

2.3.3 Beteiligung erfordert die Auseinandersetzung der Fachkräfte mit ihrer eigenen Grundhaltung.

Was Kinder und Jugendliche unter Beteiligung verstehen, ist meist nicht identisch mit dem, was Erwachsene damit verbinden. Deshalb ist die Verständigung über die unterschiedlichen Sichtweisen und Erwartungen der erste Schritt zu einer gelingenden Beteiligung. Junge Menschen benötigen Erwachsene um sich herum, die beteiligen wollen, denen Beteiligung ein persönliches Anliegen ist und die ihnen als authentische, empathische Partnerinnen und Partner begegnen.

Wenn die Erziehenden Beteiligung zu ihrer Sache machen, weil sie davon überzeugt sind, dass Beteiligung ein Schlüssel zum Erfolg in der pädagogischen Arbeit ist, dann ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Beteiligung erfüllt. Damit ist die persönliche Haltung der Fachkräfte angesprochen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter brauchen Zeit und Raum dafür, sich eine beteiligungsfördernde Haltung zu erarbeiten und Beteiligung zu ihrem pädagogischen Handlungsprinzip zu machen. Dafür sind regelmäßige Workshops zur Reflexion fachlicher Positionen und des eigenen professionellen Handelns nötig.

Beim Einstellungsgespräch wird den Bewerber/innen vermittelt, dass Beteiligung eine wesentliche pädagogische Haltung und Methode ist und kollegial im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen gelebt wird.

2.3.4 Beteiligung braucht Strukturen und Ressourcen.

Verbindliche und durchschaubare Beteiligungsformen und -strukturen gehören unverzichtbar zum pädagogischen Grundkonzept, wie es im SOS-Leitbild angelegt ist. Dieses gilt sowohl für die Einrichtungen als auch auf Trägerebene.

Wichtige Beteiligungsformen und –Strukturen in den Einrichtungen sind:

- eine Kinder- und Jugendvertretung wählen zu lassen (dies gilt besonders für stationäre Einrichtungen, für Berufsausbildungszentren ist es gesetzlich geregelt),
- geeignete verbindliche Beteiligungsformen einzurichten,
- einen Erwachsenen als Kinder- und Jugendbeauftragten einzusetzen und gegebenenfalls Vertrauens- beziehungsweise Ansprechpersonen wählen zu lassen,



- Beschwerdeverfahren festzulegen und bekanntzugeben sowie
- Ressourcen (zum Beispiel Räume, Budget, technische Ausstattung) einzuplanen und bereitzustellen.

Wichtig ist dabei, dass diese participationsstrukturen nicht nur formal bestehen, sondern inhaltlich mit Leben gefüllt und qualitativ abgesichert werden. Wichtige participationsstrukturen auf Trägerebene sind:

- Die Benennung eines Kinderbeauftragten, der anwaltschaftlich die Anliegen der Kinder- und Jugendlichen vertritt,
- die Einrichtung geeigneter participationsformen für Kinder und Jugendliche auf Vereinesebene und
- die Bereitstellung entsprechender Ressourcen.

2.3.5 Beteiligung braucht eine förderliche Unternehmenskultur.

Um im SOS-Kinderdorf e.V. Mädchen und Jungen dauerhaft und nachhaltig in ihren Belangen zu beteiligen, ist eine entsprechende Unternehmenskultur nötig. Diese Beteiligungskultur ist sozusagen das umfassende Ganze und entsteht durch die genannten Strukturen, die Haltungen der Pädagoginnen und Pädagogen und nicht zuletzt durch den Führungsstil aller Führungskräfte im SOS-Kinderdorf e.V. Denn die Führungskräfte nehmen eine wichtige Rolle als Vorbild ein. Gerade an ihrem Verhalten lässt sich erkennen, dass Beteiligung wirklich gewollt ist und gelebt wird. Grundlage dafür ist ein partizipatives Führungskonzept, das auf flachen Hierarchien aufgebaut ist.

Wichtig ist dabei, dass die Organisation, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen umsetzt und ihnen weitreichende Beteiligungsmöglichkeiten einräumt, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gestaltungsspielräume zur Verfügung stellt und deren Interessen bei den sie betreffenden Angelegenheiten einbezieht. Beteiligungsmöglichkeiten für Fachkräfte werden schrittweise strukturell verankert und im Alltag erprobt. Der Austausch darüber wird systematisch geführt. So wächst in der Mitarbeiterschaft ein beteiligungsorientiertes Betriebsklima, das sich auf die Begegnungen mit den betreuten Mädchen und Jungen bezüglich deren Beteiligung positiv auswirkt.

Wie stark eine Beteiligungskultur ausgeprägt ist, lässt sich daran ablesen, dass die von einer Entscheidung betroffenen Personen am jeweiligen Entscheidungsprozess beteiligt sind.

2.3.6 Beteiligung ist ein Qualitätsmerkmal in der Arbeit des SOS-Kinderdorf e.V.

Beteiligung gilt seit Jahren als unverzichtbares Element in der öffentlichen Erziehung. Zudem beurteilen Mädchen und Jungen ihren Besuch oder den Aufenthalt in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wesentlich danach, ob sie sich dort als junge Menschen ernst genommen fühlen und inwieweit ihnen Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Der SOS-Kinderdorf e.V. will Kindern und Jugendlichen möglichst gute Entwicklungsbedingungen bieten. Beteiligung wird hierfür als förderlich angesehen und stellt deshalb ein Qualitätsmerkmal bei allen erbrachten Leistungen dar.

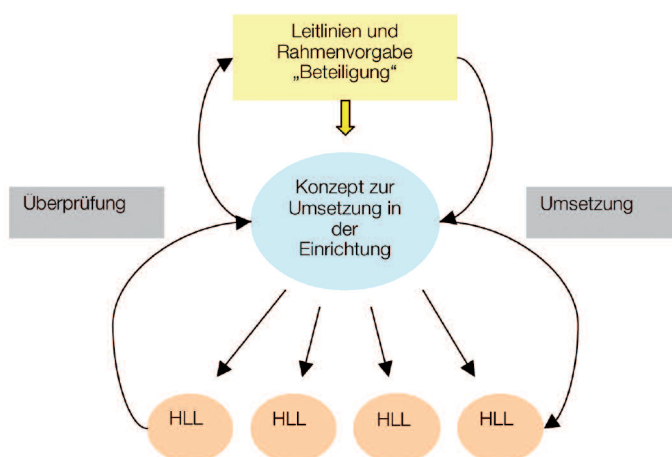


3. **Rahmenvorgabe des Trägers: „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in SOS-Einrichtungen“.**

Diese Rahmenvorgabe legt für alle SOS-Kinderdorf-Einrichtungen fest, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen an den Entscheidungen zu beteiligen sind, von denen sie betroffen sind.

Durch diese Vorgabe zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen werden in den Einrichtungen bereits vorhandene Qualitätsstandards zur Beteiligung systematisch weiterentwickelt. Die Rahmenvorgabe enthält verbindliche Eckpunkte, die im Umsetzungskonzept der Einrichtung zu berücksichtigen sind.

Das Umsetzungskonzept einer Einrichtung wiederum ist die Grundlage für die konkrete Erarbeitung von Handlungsleitlinien. Diese Handlungsleitlinien werden regelmäßig mit Hilfe der GAB-Methode „Praxisüberprüfung“ ausgewertet und kontinuierlich weiterentwickelt.



Arbeitshilfen zur Konzeptentwicklung können im Intranet abgerufen werden. Die jeweils zuständigen Referentinnen und Referenten der Abteilungen Einrichtungen I und II geben fachliche Unterstützung bei der Umsetzung der Rahmenvorgabe.

3.1 **Eckpunkte der Rahmenvorgabe**

Es gibt bis Dezember 2009 in jeder SOS-Einrichtung, die Kinder und Jugendliche betreut und berät, ein Konzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Bei dessen Erarbeitung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- a) Das Konzept basiert auf
 - den gesetzlichen Grundlagen,
 - den strategischen Aussagen der Vereinsführung,
 - der im Leitbild beschriebenen Grundhaltung,
 - den in den Leitlinien beschriebenen Grundannahmen,
 - den qualitativen Vorgaben der Vereinsführung.

- b) Das Konzept enthält verbindliche Aussagen
 - zu Ziel und Zweck der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
 - zu Verfahrenswegen und Verantwortlichkeiten,



- zu Informations- und Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen während der Phasen
 - zwischen Anfrage und Aufnahme in eine Einrichtung,
 - für die Dauer der Unterbringung oder Betreuung,
 - sowie für die Verselbständigungs- und Ablösungsphase,
 - zu konkreten Beteiligungsstrukturen in der Einrichtung (wie z.B. Kinderparlament, Kinderbeauftragter),
 - zum Beschwerdemanagement,
 - dazu, wie die Zufriedenheit der Mädchen, Jungen und ihrer Eltern mit ihren Beteiligungsmöglichkeiten abgefragt wird.
- c) Das Konzept erarbeiten Kinder, Jugendliche und Einrichtungsleitung, Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter gemeinsam.
- d) Das Umsetzungskonzept wird in jeder Einrichtung in Handlungsleitlinien für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konkretisiert. Dies geschieht anhand von Schlüsselprozessen, wie dem Aufnahme- und dem Hilfeplanverfahren sowie einem Beschwerdemanagement für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeiterinnen respektive Mitarbeiter.

3.2 Verantwortung

Die Verantwortung für den Prozess der Konzepterstellung, -umsetzung, -evaluation und -fortschreibung liegt bei der Einrichtungsleitung. Zum Gelingen im Alltag tragen die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Kinder beziehungsweise Jugendlichen gemeinsam bei.

3.3 Überprüfung

Die Abteilungen Einrichtungen I und II haben den Auftrag, die Einrichtungen bei der Umsetzung der Rahmenvorgaben zu unterstützen. Außerdem sollen sie evaluieren, ob die Rahmenvorgaben entsprechend der unter Punkt 3.1 genannten Kriterien erarbeitet wurden.

Die Rahmenvorgabe ist umgesetzt, wenn

- ein Konzept vorliegt, das die oben genannten Punkte erfüllt, und dazu Handlungsleitlinien für die Schlüsselprozesse in der Praxis erarbeitet wurden,
- die Fachkräfte der Einrichtung bei der Konzeptentwicklung beteiligt waren,
- die Mädchen und Jungen bei der Konzeptentwicklung beteiligt waren,
- das Konzept in der Einrichtung regelmäßig unter weitreichender Beteiligung evaluiert und fortgeschrieben wird und
- eine für Kinder und Jugendliche verständliche Form des Beteiligungskonzeptes vorliegt.



Anhang **Rechtliche Grundlagen für Beteiligung**

Kinderrechte haben im Rechtsverständnis einen besonderen Status. Denn Kinder sind einerseits im Verhältnis zu Erwachsenen grundsätzlich gleichwertige Menschen, andererseits sind sie beim Aufwachsen auf die Erwachsenen angewiesen und von diesen abhängig. Zwischen der rechtlichen Subjektstellung des Kindes und der Verantwortung von Eltern und Staat für die Bedingungen des Aufwachsens besteht ein nicht auflösbares Spannungsverhältnis (Rätz-Heinisch 2005).

Im letzten Jahrhundert hat sich das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen grundlegend gewandelt. Insgesamt haben Erwachsene die Kinder und Jugendlichen mehr und mehr als autonome Menschen beziehungsweise als Subjekte wahrgenommen, und es entstanden viele Bewegungen, die für Kinder und Jugendliche mehr Rechte einforderten. Ob Kinder und Jugendliche aber auch als Träger eigener Rechte verstanden werden, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Verhältnisses der Erwachsenen zu den Kindern ab (ebd.). Dieses Verhältnis wird unterschiedlich aufgefasst, und kommt in verschiedenen kinderpolitischen Leitbildern zum Ausdruck (Lüscher 1996):

Bemühung um Fürsorge und Anwaltschaft

Das Kind ist ein verletzliches und schutzbedürftiges Wesen. Spezifische Bedürfnisse nach Erziehung und Schutz werden betont. Der Fürsorgeaspekt dominiert vor der Offenheit für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Vorstellung des Generationenverhältnisses ist einseitig, Erwachsene sind die Experten für die Lebenssituation von Kindern. Kinder werden dabei leicht zu Objekten der Bemühungen von Erwachsenen (Beispiele: Lobbyarbeit, Kinderanwälte, Kinderverträglichkeitsprüfungen).

Bemühung um Emanzipation

Kinder sind mit Rechten ausgestattete Wesen. Das Verhältnis zwischen den Generationen ist gleichrangig. Kinder und Jugendliche sind Verhandlungspartner auf Augenhöhe, ihre Wünsche gelten als prinzipiell gleichrangig mit denen Erwachsener. Kinder und Jugendliche haben einen Subjektstatus, sie erhalten weitreichende Beteiligungs- und Mitentscheidungsrechte. Bei diesem Ansatz besteht die Gefahr der Überforderung (Beispiele: Jugendparlamente, Jugendliche als Mitglieder im Jugendhilfeausschuss).

Bemühung um eine Ökologie menschlicher Entwicklung

Kinder und Jugendliche werden als Wesen betrachtet, die sich in der Auseinandersetzung mit der sozialen Umwelt entwickeln. Das Generationsverhältnis ist ebenfalls gleichrangig. Kinder- und Erwachseneninteressen werden als gleichwertig gesehen. Das Spannungsverhältnis von Autonomiebestrebungen und Schutzbedürfnissen der Kinder bleibt jedoch bestehen. Die Förderungsverpflichtung von Eltern und Staat einerseits sowie die Sicherung von Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechten und Verantwortungsräumen andererseits müssen in Balance gebracht werden. Dialog gilt hier als vermittelndes Prinzip. Es besteht gleichzeitig die Gefahr von Bevormundung und von Überforderung.

Die unterschiedlichen Leitbilder liegen den aktuell geltenden nationalen und internationalen Rechten für Kinder und Jugendliche in der BRD zugrunde.



1. Nationales Recht

SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe)

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) dominiert das Bemühen, die Wechselwirkungen zwischen den sozialen Umwelten und der menschlichen Entwicklung zu berücksichtigen:

- Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen (§ 8 a KJHG Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- starke sozialpädagogische Ausrichtung (§ 1 KJHG Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung),
- Emanzipation als Schwerpunkt (§ 8 KJHG Beteiligung von Kindern und Jugendlichen), Kindern und Jugendlichen werden Beteiligungs- und Selbstbestimmungsrechte eingeräumt.

Nach dem Verständnis des KJHG agieren Kinder und Jugendliche im ständigen Kontakt mit Erwachsenen. Es ist die Rolle der Erwachsenen, Kindern gleichermaßen Autonomie und Schutz zu gewähren. Die Einbeziehung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen zeigt sich in vielen Paragrafen des KJHG (§ 1 siehe oben, § 5 Wunsch- und Wahlrecht, § 9 Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, § 11 Jugendarbeit, § 27 Hilfen zur Erziehung, § 36 Mitwirkung im Hilfeplan, § 80 Jugendhilfeplanung). Kindern und Jugendlichen werden Rechte zugesprochen, sie sind Subjekte im Hilfeprozess, haben aber keine rechtliche Subjektstellung. Den Rechtsanspruch machen die Sorgeberechtigten geltend. Damit besteht im KJHG ein Spannungsverhältnis von Eltern- und Kinderrechten.

Grundgesetz (GG)

Im GG dominiert die Bemühung um Fürsorge und Anwaltschaft. Das Kindeswohl erhält Verfassungsrang, nicht aber die Kinderrechte. Das Wohl des Kindes wird aus dem spezifischen Schutzbedürfnis des Kindes begründet. Die Interessen des Kindes vertreten die Erwachsenen, in der Regel die Eltern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) dominiert die Bemühung um Fürsorge und Anwaltschaft. Im BGB wird das Familienrecht geregelt. Hier werden die Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) und des staatlichen Wächteramtes festgeschrieben. Das Kindeswohl (§ 1666 BGB) bleibt die zentrale Rechtsnorm, auch wenn im BGB Kinder als eigenständige Menschen verstanden werden.

Kindschaftsrecht

Auch in diesem Recht dominiert die Fürsorge und die anwaltschaftliche Vertretung (Kindeswohl), dennoch kommt auch das Bemühen um Emanzipation ansatzweise zum Tragen (§ 1631 BGB „Recht auf gewaltfreie Erziehung“) wurde im Zuge der Kindschaftsrechtsreform als eigenständiges Recht eingeführt.



2. Internationales Recht

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Die UN-KRK wurde am 20. November 1989 in der UN-Vollversammlung verabschiedet. Sie gehört zu den sechs Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen. Die BRD hat die UN-KRK 1992 ratifiziert und sich damit verpflichtet, die in der Konvention garantierten Rechte in nationales Recht umzusetzen.

In 54 Artikeln drückt die UN-KRK Grundwerte zum Umgang mit Kindern, deren Schutz und deren Beteiligung aus. Die Kinderrechte lassen sich in drei Kategorien fassen:

Versorgungsrechte,

zum Beispiel Recht auf Gesundheitsversorgung, Bildung und angemessene Lebensbedingungen sowie das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit

Schutzrechte,

zum Beispiel Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Missbrauch, Verwahrlosung und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie die Verpflichtung der Staaten, Kindern im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz zu bieten

Kulturelle Rechte, Informations- und Beteiligungsrechte,

zum Beispiel Recht auf Meinungsfreiheit und Gehör, Recht auf freien Zugang zu Informationen und Medien sowie das Recht auf Freizeit und Privatsphäre.

Die UN-KRK unterliegt einer anderen Rechtslogik als deutsche Kinderrechte. Sie bildet die Kinderrechte den Grundrechten für Erwachsene nach (Meinungsäußerung, Religionsfreiheit, Versammlungsrecht etc.). Das Bemühen um Emanzipation steht klar im Vordergrund. Der Erziehungs- und Entwicklungsgedanke als pädagogische Intention spielt eine untergeordnete Rolle. Die Rechte aus der Sicht der Kinder werden zusammenhängend formuliert. Das Kindeswohl spielt eine zentrale Rolle. Dabei wird aber, anders als in deutschem Recht, eine Verbindung von Persönlichkeitsrechten und dem Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung und wirtschaftliche Sicherung hergestellt. Die UN-KRK formuliert Kindeswohl auf der Grundlage von sozialer Gerechtigkeit und nicht nur von der elterlichen Sorge und Verantwortung her. Diese im Vergleich zur deutschen Rechtsauffassung unterschiedliche Rechtslogik erschwert die Umsetzung der UN-KRK sowie weiterer internationaler Kinderrechte (etwa Haager Minderjährigenschutzabkommen) oder steht sogar im Widerspruch dazu (etwa Asylrecht). Die emanzipatorischen Kinderrechte der UN-KRK haben als allgemeine und als programmatische Formulierungen bislang kaum eine Entsprechung in der deutschen Gesetzgebung gefunden.

Kinderrechte in EU-Verträgen

Seit Dezember 2000 sind Kinderrechte in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgehalten. Dieser Artikel bezieht sich auf die Schutz- und Partizipationsrechte von Kindern. Insbesondere wird der „Vorrang des Kindeswohles“ betont sowie der Anspruch der Kinder auf direkten Kontakt mit beiden Elternteilen.

Die Verankerung der Kinderrechte in der EU-Verfassung steht noch aus. Im Verfassungsentwurf vom Juli 2003 wurden die Kinderrechte mehrfach erwähnt. Ob die Kinderrechte letztlich in eine noch zu verabschiedende EU-Verfassung Eingang finden werden, bleibt abzuwarten.



Quellen

Lüscher, Kurt. (1996).

Politik für Kinder – Politik mit Kindern. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 4, 407–418.

Nationale Beobachtungs- und Koordinierungsstelle Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa NaBuK (2006).

Kinderrechte in Europa.

<http://www.nabuk-europa.de/index.php?id=6&type=98> oder <http://www.agj.de>

Rätz-Heinisch, Regina (2005).

Kinder- und Jugendrechte als Ausdruck des Erwachsenen-Kind-Verhältnisses.

<http://www.forumfreiertraeger.de/mainframe.htm>